



Marktgemeinde Kirchberg am Wagram

3470 Kirchberg am Wagram, Marktplatz 6, Bezirk Tulln, NÖ.

Telefon 02279/2332-0

FAX 02279/2332-21

Zl. 11/2020

Kirchberg am Wagram, 14.12.2020

M A R K T O R D N U N G

Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram vom 14.12.2020 mit der eine Marktordnung erlassen wird.

Gemäß §§ 286 bis 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung vom BGBl. I Nr. 65/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt sämtliche Märkte (und Gelegenheitsmärkte) im Sinn der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram.

§ 2 Märkte, Markttage, Marktzeiten, Marktgebiete

1. Marktnamen: Faschingsmarkt

Markttage: jeweils am Faschingsdienstag

Marktzeiten: von 8 Uhr bis 17 Uhr

Marktgebiet: Gesamter Marktplatz; bei Bedarf zusätzlich angrenzende Bereiche von Stiftungsplatz, Hubertusgasse und Roßplatz.

2. Marktnamen: Laurenzmarkt

Markttage: jeweils am 2. Dienstag im August

Marktzeiten: von 8 Uhr bis 17 Uhr

Marktgebiet: Gesamter Marktplatz; bei Bedarf zusätzlich angrenzende Bereiche von Stiftungsplatz, Hubertusgasse und Roßplatz.

3. Marktnamen: Naschmarkt

Markttage: zwischen April und Dezember an Samstagen nach Vorankündigung durch den Veranstalter

Marktzeiten: von 8:30 Uhr bis 12 Uhr

Marktgebiet: Entlang des Marktplatzes von Höhe der Hausnummer 21 bis 26.

§ 3

Gegenstände und Einschränkungen des Marktverkehrs

1. Gegenstand des Marktverkehrs sind grundsätzlich alle zum freien Verkehr bestimmte Waren, das Verabreichen von Speisen, der Ausschank von Getränken und das Anbieten gewerblicher Dienstleistungen.

2. Das Feilhalten und der Verkauf von folgenden Gegenständen ist generell untersagt:

a) militärische Kampfausrüstung, Waffen (soweit sie nicht bloß als Antiquitäten anzusehen sind), Munition und Munitionsteile, Sprengmittel, Softairwaffen (Softguns) und Paintball-Markierer, pyrotechnische Artikel,

b) Schlüssel ohne Schloss,

c) Arzneimittel, Kosmetikartikel, chirurgische Instrumente und therapeutische Behelfe, Verbandmaterialien,

d) Obstbäume, Obststräucher, Reben,

e) gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Filme, Bilder, Dias, Druckwerke und digitale Speichermedien,

f) lebende Tiere (ausgenommen Fische, Krusten- und Schalentiere)

3. Waren, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.

4. Ringelspiele, Schaukeln und sonstige lärmende Schaustellungen sind nicht zugelassen.

5. Der Betrieb von Spielapparaten und der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen sind nicht gestattet.

§ 4

Marktparteien

Marktparteien sind natürliche oder juristische Personen, die einen Marktstandplatz (und eine Markteinrichtung) zugewiesen bekommen haben.

§ 5 Ausweispflicht

1. Alle Marktteilnehmer haben einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen eines Marktaufsichtsorgans vorzuweisen.

2. Gewerbliche Marktparteien bzw. deren Mitarbeiter haben stets den Gewerbeschein im Original oder das Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister bzw. im GISA gemäß § 340 Abs. 1 (§ 288 Abs. 3 GewO 1994) sowie den Nachweis einer österreichischen Steuernummer oder den Nachweis der Anmeldung beim Finanzamt Hollabrunn Korneuburg Tulln (FA22) mitzuführen.

3. Einem nicht deutschsprachigen Gewerbenachweis ist eine beglaubigte deutschsprachige Übersetzung beizulegen.

§ 6 Vergabe von Marktstandplätzen und Markteinrichtungen

1. Die Vergabe der Marktstandplätze und der Infrastruktur erfolgt ausschließlich durch zivilrechtlichen Vertrag und wird durch (mündliche) Zuweisung durch ein Marktaufsichtsorgan getroffen. Sie gilt für die Dauer des jeweiligen Marktes, sofern nichts anderes vereinbart wird. Ohne Zuweisung darf kein Marktstandplatz bezogen werden. Mit Bezug eines Marktstandplatzes unterwirft sich die Marktpartei vollumfänglich dieser Marktordnung.

2. Je Originalgewerbeschein bzw. je Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister bzw. im GISA kann ein Standplatz vergeben werden, sofern genug Platz vorhanden ist. Niemand darf den ihm zur Aufstellung zugewiesenen Raum überschreiten. Im Bedarfsfall kann eine Platzbeschränkung je Bezieher verfügt werden.

3. Die Zuweisung soll unter Bedachtnahme auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung, die örtliche Verteilung der Verkaufsstände, einen ausgewogenen Branchenmix und die Qualität der angebotenen Waren erfolgen.

4. Niemand hat ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes im Marktgebiet.

5. Den Marktbeschickern/Marktfahrern werden Standplätze an Ort und Stelle durch ein Marktaufsichtsorgan zugewiesen, sofern platzmäßig im genehmigten Marktgebiet die Möglichkeit besteht.

6. Die zugewiesenen Verkaufsplätze dürfen frühestens drei Stunden vor Marktbeginn bezogen und müssen spätestens zwei Stunden nach Marktende geräumt werden.

7. Die Fahrzeuge, mit welchen die Warezufuhr erfolgt, sind sofort nach Eintreffen zu entladen und vom Marktplatz zu entfernen.

8. Das für die Vergabe zuständige Marktaufsichtsorgan kann, bei Vorhandensein des hierzu erforderlichen Platzes, den Warenverkauf von Fahrzeugen herab zulassen.

9. Auf den Marktplätzen dürfen keine standfesten Bauten errichtet werden.

10. Bei Märkten, mit deren Durchführung ein Dritter betraut wurde, erfolgt die Zuweisung durch den Veranstalter oder einem von diesem beauftragten Organisator.

§ 7

Bezeichnung/Beschaffenheit von Marktständen

1. Marktparteien sind verpflichtet, die von ihnen betriebenen Marktstände unverzüglich zu bezeichnen. Die Bezeichnung muss, in einer Mindestgröße von 20 cm x 30 cm, für alle deutlich sichtbar angebracht, leicht erkenn- und lesbar, den vollständigen Namen oder Firmenwortlaut (sowie den Firmensitz) der Marktpartei enthalten.

2. Schirme und Standbedeckungen (Dächer) müssen eine Mindesthöhe von 2,20 m aufweisen.

§ 8

Ordnung auf dem Markt

1. Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört und der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt wird.

2. Keiner der zugewiesenen Marktstandplätze darf ohne Bewilligung eines Marktaufsicht verändert, vertauscht oder von einem anderen als demjenigen, welchem der Marktplatz zugewiesen wurde, benützt oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.

3. Das eigenmächtige Benützen leerstehender Plätze sowie das Feilbieten und Verkaufen im Umherziehen sind verboten.

4. Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes ist ohne Zustimmung eines Marktaufsichtsorgan das Abladen und Ausräumen von Marktgegenständen, die Lagerung und Abstellung von Waren, Geräten oder Behältnissen, das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten u. dgl. nicht gestattet.

5. Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial außerhalb des zugewiesenen Marktstandes.

6. Die Marktparteien haben die Marktstandplätze und deren unmittelbare Umgebung, insbesondere die angrenzenden Hälften der Verkehrswege, sauber zu halten und in gereinigtem Zustand zu verlassen. Seitens der Gemeinde werden Abfallbehälter in ausreichender Zahl aufgestellt.

7. Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die Marktparteien jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organs ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.

§ 9

Vorschriften für den Verkauf von Lebensmitteln

1. Lebensmittel dürfen nicht verunreinigt zum Verkauf angeboten werden. Auch die Transportfahrzeuge müssen gereinigt sein.

2. Zur Entnahme von konservierten Lebensmitteln (Sauerkraut, saure Rüben u.ä.) dürfen nur gereinigte Geräte verwendet werden.

3. Zur unmittelbaren Verpackung von genussfertigen Lebensmitteln darf nur reines, unbedrucktes, unbeschriebenes und nicht abfärbendes Verpackungsmaterial verwendet werden.

4. Vor dem Kaufabschluss darf der Käufer genussfertige Lebensmittel nicht berühren. Das Berühren dieser Lebensmittel vor Abschluss des Kaufes darf auch vom Verkäufer nicht gestattet werden. An den Ständen sind diesbezügliche Hinweise anzubringen.

5. Genussfertige Lebensmittel, die durch offene Aufbewahrung Schaden erleiden können, sind in geschlossenen Behältnissen feilzubieten.

6. Lebensmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens über einen halben Meter über dem Boden befinden.

7. Zucker- und Zuckerbäckerwaren dürfen auf den Märkten nur verpackt zum Kauf angeboten werden.

8. Die zum Verkauf angebotenen Lebensmittel müssen den Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen.

§ 10

Untersagung der Markttätigkeit, Entziehung des Standplatzes

1. Die weitere Ausübung der Markttätigkeit kann von der Marktgemeinde (bei Gefahr in Verzug unter sofortiger Entziehung des Standplatzes durch ein Marktaufsichtsorgan) aus wichtigen Gründen untersagt werden. Als solche Gründe gelten insbesondere:

- a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung,
- b) Nichtbezahlung (nicht fristgerechte Bezahlung) der Marktgebühr,
- c) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher,
- d) Nichtbefolgung von Weisungen der Marktaufsichtsorgane,
- e) Überschreitung der zugewiesenen Marktstandplatzfläche,
- f) eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen,
- g) Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung,
- h) Auflassung, Verlegung oder Änderung der Einteilung des Marktes,
- i) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder sonstige öffentliche Interessen.

2. Beim Vorgehen der Behörde nach Z. 1 besteht die Verpflichtung zur vollständigen und sofortigen Entrichtung einer allenfalls noch ausstehenden Marktstandgebühr.

§ 11

Entfernung von Hindernissen

1. Wird während der Marktzeit (§ 2) und der Zeit für das Beziehen und Räumen der Marktplätze (§ 6 Z. 6) der Marktverkehr oder die Verwendung der Marktfläche für Marktzwecke durch einen Gegenstand auf der Marktfläche, insbesondere durch ein abgestelltes Fahrzeug, erheblich beeinträchtigt, so kann ein Marktaufsichtsorgan die

Entfernung des Gegenstandes auf Kosten des Inhabers der Gegenstände, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen auf Kosten des Zulassungsbesitzers, ohne weiteres Verfahren veranlassen.

2. Ist die Entfernung eines Gegenstandes nur deshalb unterblieben, weil nach der Veranlassung der Entfernung der Verantwortliche den Gegenstand selbst entfernt

hat, hat der nach Z 1. zum Kostenersatz Verpflichtete die bereits angelaufenen Kosten zu ersetzen.

3. Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 89a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF. sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Marktbehörde und Marktaufsicht

1. Marktbehörde im Sinn dieser Marktordnung ist der Bürgermeister. Die Marktbehörde übt die direkte Marktaufsicht und Marktpolizei über Weisung durch die dazu bestellen Marktaufsichtsorgane aus.

2. Den Marktaufsichtsorganen obliegt insbesondere, die Vergabe der Marktstandplätze, die Einhebung der Marktstandgebühren, die Überprüfung des Nachweis der aufrechten Gewerbeberechtigung sowie die Erteilung von Anordnungen, die einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Marktbetriebes gewährleisten oder die Abwehr von Belästigungen von Marktparteien oder Marktbesuchern zum Gegenstand haben.

3. Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen und sind verpflichtet, alle Auskünfte zu geben, welche die Einhaltung der Marktordnung und der sonstigen beim Marktverkehr zu beachtenden Vorschriften betreffen.

4. Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder behördlichen Anordnungen nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsichtsorgane des Marktes verwiesen werden.

5. Übertretungen sind durch die Marktaufsichtsorgane der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Betrachtung eines Dritten

1. Mit der Durchführung einzelner Märkte kann auf Antrag ein Dritter betraut werden. Die Betrauung erfolgt mittels privatrechtlichem Akt und kann, wenn der Durchführung öffentliche Interessen entgegenstehen, jederzeit widerrufen werden.

2. Für den betrauten Dritten gelten die gesetzlichen Kriterien der §§ 292 ff GewO sowie die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere die Ausübung der direkten Marktaufsicht und Marktpolizei, dieser Marktordnung sinngemäß.

§ 14 Marktgebühren

Die Höhe der Marktstandgebühr wird mittels gesonderter Verordnung des Gemeinderates festgesetzt.

§ 15 Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, begeht – soweit sie nicht nach anderen Vorschriften zu ahnden ist – eine Verwaltungsübertretung im Sinn des § 368 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der geltenden Fassung.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2021 in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Marktordnung (Jahrmarkt-Ordnung vom 24. September 1959; genehmigt mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 09. Dezember 1959) außer Kraft.

Angeschlagen am: 14.12.2020

Der Bürgermeister:

Abgenommen am: 30.12.2020



Ing. Wolfgang Benedikt